

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude    Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
CDU-Ratsfraktion  
Herrn Stadtrat  
Kai Hähner

Datum    02.06.2020  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen    RA-168/2020  
Ihr Schreiben vom    13.05.2020  
E-Mail

**Ihre Ratsanfrage RA-168/2020 - Fachkräftemangel in Projekten der Jugendhilfe nach § 11 und 13 SGB VIII**

Sehr geehrter Herr Hähner,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

**1. Wie viele geförderte Stellen in den städtisch geförderten Projekten der Jugendhilfe nach § 11 und 13 SGB VIII sind aktuell (Stichtag: 30.04.2020) nicht besetzt? Um welche Projekte handelt es sich?**

Diese Frage erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO i. V. m. § 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates, da sie keinen Einzelsachverhalt darstellt.

Es soll mit diesen Fragen ein Sachverhalt (wie viele geförderte Stellen) erst in Erfahrung gebracht werden und sich damit ein Überblick über die Thematik verschafft werden. Dieses Recht steht nur dem Stadtrat als Ganzes zu.

**2. Das geförderte Personal sollte einen sozialpädagogischen Abschluss vorweisen können. Werden auf Grund des allgemeinen Fachkräftemangels auch andere Abschlüsse oder Berufe durch die Stadt Chemnitz anerkannt und gefördert. Um welche Abschlüsse beziehungsweise Berufe handelt es sich hier (bitte genaue Bezeichnung und Stellenanzahl angeben)? Welche Projekte betrifft das?**

Nach Minder ist entsprechend § 2 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe durchgängig Hilfe für junge Menschen und ihre Eltern durch die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben. Die Jugendhilfe erfüllt damit eine besondere sozialanwaltschaftliche Funktion. Dies bedeutet, dass die Leistungen im Bereiche der §§ 11 bis 16 SGB VIII vorwiegend sozialpädagogisch ausgerichtet sind und für den Einsatz des Personals entsprechende sozialpädagogische Abschlüsse verlangt werden (siehe auch Fachkraftfestlegungen in der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Fachförderrichtlinie Jugendpauschale Sachsen).

Ein regelmäßig förderfähiger sozialpädagogischer Fachkraftabschluss ist begründet in den Ausführungen nach § 72 SGB VIII.

Bei der Anerkennung und Förderung von anderen Abschlüssen oder Berufen handelt es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung. Münder führt im Kommentar zum SGB VIII dazu aus: „Die Beschäftigung von Personen mit anderen als den in der Gesetzesbegründung aufgeführten sozialpädagogischen/-arbeiterischen/-wissenschaftlichen Berufsqualifikationen ist immer dann zulässig, wenn sich aus der besonderen Aufgabenstellung eindeutig ergibt, dass für die angemessene Aufgabenwahrnehmung auf eine andere (spezielle) Berufsqualifikation zurückgegriffen werden muss.“

Die Zustimmung zur Förderfähigkeit bezieht sich nur auf die konkrete Einsatzstelle. Sie ist nicht grundsätzlich auf alle Felder der Sozialarbeit nach SGB VIII übertragbar.

Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung anerkannte Abschlüsse sind u. a.:

- Staatlich anerkannter Erzieher
- Fachkraft für soziale Arbeit
- M.A. Pädagogik
- Master Wirtschaftspsychologie Management
- M.A. Sportwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften
- Bachelor of Arts Soziale Arbeit.

Die Auflistung von Projekten ist aufgrund der Einzelfallentscheidungen nicht relevant.

Freundliche Grüße

*Ralph Burghart*  
Ralph Burghart  
Bürgermeister